



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 61 Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2017 der Stadt Eschweiler
- 62 Bebauungsplans 298 - Westlich Vöckelsberg -, Satzungsbeschluss
- 63 Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten im Bereich der Bebauungspläne 62/1. Änderung - Verlängerte Preyerstraße - und 298 - Westlich Vöckelsberg - vom 28.07.2020
- 64 Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 79 Nr. 58 und Flur 115 Nr. 88 – nördlich Kapellenweg, Lage zwischen Langenbenden und Rütgesfeld - vom 28.07.2020
- 65 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Jens Derlitzki

#### Hinweisbekanntmachungen

**36. Jahrgang**  
**Ausgabe Nr. 16**  
**30.07.2020**

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

61

**Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2017 der Stadt Eschweiler**

Aufgrund des § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. § 96 Abs. 2 Satz 2 der GO NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW S. 218b, ber. S. 304a) wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 26.06.2020 öffentlich bekannt gemacht:

Der Gesamtabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 483.505.108,24 EUR und in der Gesamtergebnisrechnung mit einem Ergebnis von 6.558.024,57 EUR festgestellt.

**1. Gesamtbilanz zum 31.12.2017**

AKTIVA		EUR	PASSIVA		EUR
<b>1</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>454.990.558,34</b>	<b>1</b>	<b>Eigenkapital</b>	23.246.325,38
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	327.117,03	<b>2</b>	<b>Passivischer Unterschiedsbetrag Kapitalkonsolidierung</b>	2.962.767,04
1.2	Sachanlagen	406.549.510,70	<b>3</b>	<b>Sonderposten</b>	119.154.376,73
1.3	Finanzanlagen	48.113.930,61	<b>4</b>	<b>Rückstellungen</b>	97.673.814,62
<b>2</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>22.563.229,36</b>	<b>5</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	230.007.483,47
2.1	Vorräte	1.482.016,30	<b>5</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	10.460.341,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	10.742.183,68			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
2.4	Liquide Mittel	10.339.029,38			
<b>3</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>5.951.320,54</b>			
		<b>483.505.108,24</b>			<b>483.505.108,24</b>

**2. Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2017**

Erträge und Aufwendungen		EUR
+	Ordentliche Gesamterträge	190.759.833,59
-	Ordentliche Gesamtaufwendungen	- 183.872.059,13
=	<b>Ordentliches Gesamtergebnis</b>	<b>6.887.774,46</b>
+/-	Gesamtfinanzergebnis	- 155.959,24
=	<b>Gesamtergebnis der laufenden Verwaltung</b>	<b>6.731.815,22</b>
+/-	Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00
=	<b>Gesamtjahresfehlbetrag</b>	<b>6.731.815,22</b>
+/-	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	- 173.790,65
=	<b>Gesamtjahresfehlbetrag</b>	<b>6.558.024,57</b>

**3. Gesamtanhang und Gesamtlagebericht**

Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und erläutert.

Der Gesamtlagebericht steht mit dem Gesamtabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage.

Der Gesamtabschluss 2017 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2018 im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 b (5. Etage), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschweiler, 27. Juli 2020

Bertram  
Bürgermeister

62

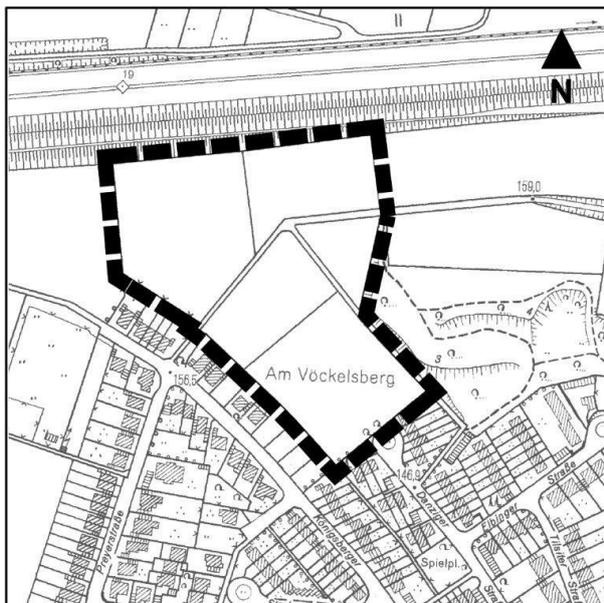
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung  
vom 17.07.2020**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 den

**Bebauungsplans 298  
- Westlich Vöckelsberg -  
als Satzung**

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 4,13 ha umfassende Plangebiet liegt nordöstlich der Eschweiler Innenstadt zwischen Königsberger Straße und der Bundesautobahn A4.

Wesentliches Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Realisierung eines innerstädtischen Wohnquartiers als ökologisch hochwertiges Faktor X-Wohnquartier mit ressourcenoptimierter, energetisch durchdachter und nachhaltiger Bebauung, um den anhaltenden Bedarf an Wohnbaugrundstücken zu decken.

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 298 - Westlich Vöckelsberg - als Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauerhaft während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 298 - Westlich Vöckelsberg - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans 298 - Westlich Vöckelsberg - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.07.2020

Bertram  
Bürgermeister

**63**

**Satzung**

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten im Bereich der Bebauungspläne 62/1. Änderung - Verlängerte Preyerstraße - und 298 - Westlich Vöckelsberg - vom 28.07.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV. NW. 1956 S. 134/SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler am 24.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Rezess der Umlegungssache Weisweiler W 126 aus dem Jahre 1940 entstandenen Wegeparzellen Gemarkung Eschweiler, Flur 53, Flurstück 100/55, Flur 99, Flurstück 69 und Flur 99, Flurstück 31 tlw. werden die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen (Wirtschaftsweg und öffentlicher Fußweg) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV. NW. 1956 S. 134/SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung durch den Städtereionsrat der StädteRegion Aachen als untere Staatliche Verwaltungsbehörde am 20.07.2020 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 28.07.2020

Bertram  
Bürgermeister

**64**

**Satzung**

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 79 Nr. 58 und Flur 115 Nr. 88 – nördlich Kapellenweg, Lage zwischen Langenbenden und Rütgesfeld - vom 28.07.2020.

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV. NW. 1956 S. 134/SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler am 24.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Rezess der Umlegungssache Nothberg - N 78 - aus dem Jahre 1933 entstandenen vorgenannten Parzellen Gemarkung

Eschweiler, Flur 79 Nr. 58 und Flur 115 Nr. 88, werden die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen (Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(ALKIS der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV. NW. 1956 S. 134/SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung durch den Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als untere Staatliche Verwaltungsbehörde am 20.07.2020 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 28.07.2020

Bertram  
Bürgermeister

65

### Bekanntmachung

**Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016**

Die an Herrn Jens Derlitzki, letzte bekannte Anschrift, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/40295, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 27.07.2020

Bertram  
Bürgermeister